

SOZIALGERICHT LÜNEBURG

S 26 AY 16/05 ER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. A.,
2. B.,

Antragsteller,

gegen

C.,

Antragsgegner,

hat die 26. Kammer des Sozialgerichts Lüneburg am **22. August 2005** durch den Richter am Verwaltungsgericht D.- Vorsitzender - beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss vom 17. Juni 2005 geändert und der Antrag in vollem Umfang abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

GRÜNDE

Nach dem Beschwerdevorbringen des Antragsgegners, dem die Antragstellerin zu 1. nicht entgegengetreten ist, geht das Gericht davon aus, dass auch bei ihr die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG nicht vorliegen, weil sie die Dauer ihres Aufenthalts rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat. Denn die von ihr vorgelegte Geburtsurkunde passt nicht zu dem von der Deutschen Botschaft übersandten Passregistrauszug, so dass davon auszugehen ist, dass die Antragstellerin zu 1. über ihre Identität getäuscht hat. Dieser Verdacht wird durch ihre ausweichenden Ausführungen gegenüber dem Antragsgegner

am 11.7.2005 (vgl. Bl. 34 GA) verstärkt. Der angefochtene Beschluss war deshalb zu ändern und der Antrag insgesamt abzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim **Sozialgericht Lüneburg, Lessingstraße 1, 21335 Lüneburg**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Hilft das Sozialgericht der Beschwerde nicht ab, legt es sie dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zur Entscheidung vor. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem **Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle**, oder bei der **Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

E.}